

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Weilersbachtal“**

Vom 11. September 1995 (Nr. 820-8622.01-10/91)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1994 (GVBI S. 299) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördliche Abschnitt des Wiesentales samt seinen bewaldeten Randbereichen nordwestlich von Obersteinbach, Landkreise Haßberge und Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Weilersbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 93 ha und umfasst den nördlichen Teil des Weilerbachtals in der Gemarkung Obersteinbach Gemeinde Rauhenebrach, Landkreis Haßberge und Teilbereiche der Gemeindefreien Gebiete „Wustvieler Forst“, Landkreis Schweinfurt und „Fabrikschleichacher Forst“, Landkreis Haßberge
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 5.000 (Anlagen 1 & 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Weilersbachtal“ ist es,

1. ein für den Steigerwald typisches Wiesental mit einem System ökologisch bedeutsamer Feuchtgebietskoplexe zu schützen,
2. den für den Bestand der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften – insbesondere der seltenen Arten – notwendigen Lebensraum und die

- gegebenen Standortverhältnisse zu sichern und die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten,
3. die hochwertige Bachlebensgemeinschaft mit dem naturnahen Bachlauf und seinen Quellbällchen mit ihrer spezifischen Fauna, insbesondere Fische und Amphibien, zu erhalten und zu fördern,
 4. das vielfältige Nutzungsmosaik von Gründlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung zu erhalten und zu fördern,
 5. zur Optimierung des erforderlichen Lebensraumes und der notwenigen Lebensbedingungen für Fauna und Flora die naturnahen Schwarzerlen- bzw. Schwarzerlen-Eschen-Auwaldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern, sowie die im vernässten Tal Grund und den Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände sukzessiv entsprechend umzubauen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere, jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauverordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder natürliche Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere die durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsche oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. freilebende Tiere nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solche Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen zu entwässern, zu düngen, neu anzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
11. Grünland zu mulchen,
12. Koppeltierhaltung zu betreiben,
13. Pferchanlagen zu errichten,
14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
15. die Gestalt und das Sohlenrelief des Gewässers zu verändern,
16. nicht Standortheimische Fische einzusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen, Fischfütterungen vorzunehmen sowie Anglererlaubnisscheine auszugeben,
17. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 2. außerhalb Wege zu reiten,
 3. die Feuchtflächen (Art. 6 d Abs. 1 und Anlage 1 BayNatSchG) in der Zeit 01. 03. bis 31.07. zu betreten; die gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte; die Beweidung der Feuchtflächen in der Zeit vom 01.03 bis 31.07.,
 4. zu Zelten, zu lagern, Feuer zu machen sowie das Gelände zu verunreinigen,
 5. Modelboot- und Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
 6. Hunde, ausgenommen Hütehunde sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 a sowie Nr. 3, langleinig (mehr als 2 Meter) oder frei laufen zu lassen,

7. lärm zu verursachen oder Tonübertragung- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Graureiher oder Greifvögel zu erlegen,
10. Wildäcker oder Wildfutterstellen zu errichten,
11. Jagdkanzeln in Feuchtplächen nach Art. 6 d Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNatSchG zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form...
 - a) der extensiven Grünlandnutzung durch Mahd und Hüteschäferei auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 bis 13,
 - b) der ackerbaulichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken:

Gemarkung Obhersteinbach

Flur-Nrn. 106 (t), 107 (t), 109, 110 (t), 116 (t), 117 (t)

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe
 - a) einer Sachgerechten Pflege der begleitenden Wälder,
 - b) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher bachbegleitender Wälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der im vernässtesten Weilersbachtalgrund und in den vernässtesten Seitentalgründen stockenden Fichtenbestände Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10
 - c) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Mischwälder an den Talunterhängen zu erhalten bzw. naturnahe, standortgerechte Mischwaldbestände langfristig wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10
 - d) Forst- und Rückwege nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Haßberge bzw. dem Landratsamt Schweinfurt untere Naturschutzbehörde – herzustellen.

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gelten jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 9 – 11; die Errichtung von Jagdkanzeln und wildfutterstellen im übrigen Tal Grund – mit Ausnahme der Wild Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayrisches Jagdgesetz) – bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Haßberge bzw. dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde –
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 15 & 16,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen in Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68,2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayrischen Wasser Gesetzes (VwVBayWG)
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
7. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamt Haßberge bzw. dem Landratsamt Schweinfurt - untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
9. die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und pflegemaßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. September 1995 in Kraft.